

Z II 891

Die Aufsichtsarbeit besteht aus - 17 - fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, vor der Bearbeitung die Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.

Rechtsanwalt Helmut Bracht

Frankfurter Straße 192, 34117 Kassel
Tel.: 0561/994871
Fax: 0561/994871
E-Mail: Kanzlei-Bracht@kassel.de

Landgericht Kassel
- Zivilkammer -
Frankfurter Straße 7
34117 Kassel

**Landgericht
Kassel**
Eingang: 14.03.2016

Kassel, den 11.03.2016

Klage

der Herren

1. Jürgen Beer, Neue Straße 3, 34576 Homberg/Efze, - Kläger zu 1. -
2. Werner Beer, Riedweg 13, 34576 Homberg/Efze, - Kläger zu 2. -
3. Olaf Beer, Eichenweg 17, 34576 Homberg/Efze, - Kläger zu 3. -

sämtlich vertreten durch: Rechtsanwalt Helmut Bracht, Frankfurter Straße 192, 34117 Kassel

gegen

Frau Elvira Bublitz, Elisabethweg 21c, 30173 Hannover, - Beklagte -

wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung.

Streitwert (vorläufig): 100.000,00 €.

Hiermit zeige ich die Vertretung der Kläger an. Eine auf mich ausgestellte Vollmacht liegt an.

Namens und im Auftrag meiner Mandanten erhebe ich Klage und werde beantragen,

die von der Beklagten zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft betriebene Teilungsversteigerung vor dem Amtsgericht Fritzlar (Vollstreckungsgericht) mit den Aktenzeichen 07-K 9/16, betreffend den im Grundbuch der Gemarkung Homberg, Bl. 1372, eingetragenen Grundbesitz Hans-Baum-Straße 11, 34576 Homberg, Flur 14, Flurstücke 5/22 und 6/22, für unzulässig zu erklären.

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen des § 331 Abs. 3 ZPO beantrage ich bereits jetzt den Erlass eines Versäumnisurteils.

Begründung

I.

Die Parteien sind Geschwister und gemeinschaftliche Erben nach ihrer Mutter, Ursula Beer, geborene Neubert, die am 11.07.2015 in Homberg/Efze verstarb.

Beweis: Gemeinschaftlicher Erbschein vom 05.11.2015, Anlage K1

Zur Erbmasse gehört neben anderen Vermögenswerten umfangreicher Grundbesitz im Wert von insgesamt mehr als 1,5 Mio €. Namentlich handelt es sich um insgesamt 15 Grundstücke, die zum Teil unbebaut und zum Teil mit Mietshäusern bebaut sind. Zu dem Grundbesitz gehören zudem einige Wiesen- und Waldgrundstücke sowie das Elternhaus der Parteien. Das Erbe ist noch nicht auseinandergesetzt. Zwischen den Parteien bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, was mit dem Immobilienvermögen geschehen soll. Während die Kläger die Immobilien dauerhaft im Gemeinschaftseigentum halten und daraus Einnahmen erzielen wollen, will die Beklagte jedenfalls einen Teil der Immobilien zu Geld machen. Sie betreibt nunmehr hinsichtlich einer Immobilie vor dem Amtsgericht Fritzlar die Teilungsversteigerung zur Auseinandersetzung des Miteigentums.

Dies widerspricht jedoch nicht nur den Vorstellungen der Kläger, sondern auch den verbindlichen Vorgaben der Eltern der Parteien, der Erblasser.

Zu Lebzeiten hatten die Eltern, die letztverstorbene Mutter sowie der Vater, der im Dezember 2008 vorverstorbene Herbert Beer, folgende Erklärung beim Amtsgericht Fritzlar - Nachlassgericht - hinterlegt, die erstmals am 15.02.2009, zuletzt am 11.09.2015 eröffnet wurde:

„Unser Testament

I.

Wir, die Eheleute Herbert Beer und Ursula Beer, geborene Neubert, setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass dasjenige unserer Kinder, welches nach dem Tode des Erstversterbenden seinen Pflichtteil verlangt, auch nach dem Tode des Letztver-

sterbenden nur den Pflichtteil erhalten soll. Der Erbteil wächst dann sowohl aus dem Nachlass des Erstversterbenden wie aus dem Nachlass des Überlebenden den anderen Kindern zu gleichen Teilen zu.

II.

Zu unseren Schlusserben berufen wir unsere Kinder

- a) Jürgen Beer*
- b) Werner Beer*
- c) Olaf Beer*
- d) Elvira Bublitz, geborene Beer,*

jeweils zu gleichen Teilen. Ersatzschlusserben sollen die Abkömmlinge dieser gemeinschaftlichen Kinder nach der gesetzlichen Erbfolge sein. Diese sollen erst nach dem vollendeten 21. Lebensjahr darüber verfügen dürfen. Der überlebende Ehegatte hat das Recht, die Erbfolge zu Gunsten der Ersatzschlusserben zu ändern.

III.

Dem Überlebenden soll eine Veräußerung oder Belastung von Haus und Grundbesitz nicht ohne Zustimmung der Schlusserben möglich sein.

IV.

Unsere gesamte Wohnungseinrichtung mit allen Haushaltsgegenständen und beweglichen Gütern soll dem Überlebenden zu unbeschränktem Alleineigentum verbleiben.

V.

Nach dem Tode des Letztversterbenden soll der Haus- und Grundbesitz von unseren vier Kindern gemeinsam geerbt werden (Erbengemeinschaft).

Der geerbte Haus- und Grundbesitz soll in den nächsten fünf Jahren nicht verkauft werden. Jedem unserer Kinder soll beim Verkauf von Haus- und Grundbesitz ein Vorkaufsrecht zustehen. Ein Verkauf kann nur nach mehrheitlicher Abstimmung beschlossen werden.

Homberg, 10. August 2003, Herbert Beer Ursula Beer“

Beweis: „Testament“ vom 10.08.2003, Anlage K2

II.

Die Kläger vertreten die Auffassung, dass die von der Beklagten betriebene Teilungsversteigerung zur Auseinandersetzung der ideellen Miteigentumsverhältnisse durch gemeinschaftliche Erbschaft der Parteien unzulässig ist.

In Auslegung der letztwilligen Verfügung der Eltern wird zu erkennen sein, dass die Eltern in deutlicher Weise einen Ausschluss der Auseinandersetzung gemäß § 2044 Abs. 1 BGB verfügten, indem sie bestimmten, dass der geerbte Haus- und Grundbesitz in den nächsten fünf Jahren

nicht verkauft werden solle. Das hierin liegende Teilungsverbot für fünf Jahre wurde an das Sterbedatum des Letztversterbenden geknüpft, gilt daher im vorliegenden Fall bis zum 11.07.2020.

Die von der Beklagten betriebene Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Erbes, die gegen den ausdrücklichen Willen der Kläger erfolgt, ist daher unrechtmäßig. Die Kläger sind als Miterben in ihren Rechten verletzt. Grundsätzlich ist die Verfügung eines Teilungsverbotes möglich; in zeitlicher Hinsicht wird sie erst unwirksam, wenn die Fristen des § 2044 Abs. 2 BGB überschritten sind.

Ein Teilungsverbot wie das von den Eltern ausgesprochene entspricht einem rechtsgeschäftlichen Verfügungsverbot gemäß § 137 S. 2 BGB und stellt für die Erben ein Unterlassungsgebot dar, dessen Verletzung dem letzten Willen der Eltern widerspricht und die übrigen Erblasser in ihrem Recht berührt, auch weil sie durch die Anträge auf Teilungsversteigerung durch die Beklagte in ihrem Recht auf gemeinsame Ziehung der Früchte aus dem Erbe für fünf Jahre nach Versterben ihrer Mutter beschnitten werden, das die Eltern offensichtlich einräumen wollten.

Denn durch die gesamte testamentarische Gestaltung der letztwilligen Verfügung der Erblasser wird deutlich, dass der wesentliche Grundgedanke der letztwilligen Verfügung derjenige war, das Lebenswerk der Erblasser zusammenzuhalten und Erschwernisse und Verbote zu etablieren, die gerade verhindern, dass das Erbe (insbesondere der Immobiliaren) auseinandergesetzt wird und zerfällt.

So ist in Ziff. I der letztwilligen Verfügung eine Pönalisierung desjenigen enthalten, der nach dem Tode des Erstversterbenden seinen Pflichtteil verlangt, weil er auch nach dem Tode des Letztversterbenden auf seinen Pflichtteil gesetzt werden sollte. Dem überlebenden Ehegatten sollte eine Veräußerung nur mit Zustimmung der Schlusserben (also sämtlicher Kinder) möglich sein (Ziff. III). Gemäß Ziff. V der letztwilligen Verfügung wurde neben der Anordnung, dass sämtliche Kinder gemeinsam erben sollten, ein weiteres abgestuftes System etabliert: Zunächst wurde eine Veräußerungssperre für die nächsten fünf Jahre verfügt, sodann sollte jedem Kind ein Vorkaufsrecht an Haus- und Grundbesitz im Falle des Verkaufes zustehen und schließlich sollte der Verkauf nur mit einer mehrheitlichen Abstimmung beschlossen werden, wobei dies letztlich bei den vorhandenen vier Parteien bedeutete, dass ein Abstimmungsergebnis mit drei Stimmen zu einer als Voraussetzung zum Verkauf der Immobilien verlangt wurde.

Dabei bezieht sich der Terminus des „Sollens“ durch den gesamten Text des Testamentes im Sinne der Synonyme – nachzulesen im Duden – wie „beauftragt sein, den Auftrag/die Pflicht haben, müssen, verpflichtet sein; (gehoben) auferlegt sein, gehalten sein, obliegen“.

Keineswegs kann nach der Auslegung des Testamentes davon ausgegangen werden, dass etwa der Wortlaut des Testamentes lediglich eine unbestimmte Vorgabe im Sinne eines Nicht-Müssens enthielte. Sämtliche Gestaltungen, auf die es den Erblassern offensichtlich ankam, wurden im Sinne der vorgenannten Synonyme des Gebotes verwendet, nicht im Sinne einer Eventualität.

Die Versteigerung lediglich eines geringen Teils des ererbten Grundbesitzes verstößt zudem gegen § 2042 BGB. Danach kann lediglich die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

insgesamt, nicht aber die Auseinandersetzung der Miteigentümergeinschaft an einzelnen Gegenständen der Erbmasse verlangt werden.

Die Kläger haben daher als Dritte im Sinne des § 771 ZPO ein die Versteigerung hinderndes Recht auf Unterlassung, das sie mit der vorgelegten Klage verfolgen.

Die Klage ist notwendig, nachdem die Beklagte außergerichtlich mitteilen ließ, dass sie sich aufgrund des Testamentes nicht daran gehindert sehe, die Auseinandersetzungsversteigerung zu betreiben.

Auf Antrag der Beklagten wurde die Teilungsversteigerung des im Antrag bezeichneten Grundstücks bereits angeordnet.

Beweis: Verfügung des Amtsgerichts Fritzlar vom 03.02.2016 zum Az. 07-K 9/16 mit Anlagen, Anlage K3

Der Klage ist insgesamt stattzugeben.

Bracht

Rechtsanwalt

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigelegten Vollmacht und der Anlagen K1 bis K3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen der Klage ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und darüber hinaus keine Informationen enthalten, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind.

Es ist ferner davon auszugehen, dass der zuständige Richter am Landgericht Neuberg als Einzelrichter mit gerichtlicher Verfügung vom 17.03.2016 gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 Abs. 1 ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren drei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 Abs. 2 ZPO ist dem Klägervorteiler und der Beklagten - letzterer zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift der Klageschrift vom 11.03.2016 nebst Anlagen - am 22.03.2016 zugestellt worden.

Weiter ist davon auszugehen, dass eine Verteidigungsanzeige der Beklagten innerhalb der gesetzten Frist nicht bei Gericht eingegangen ist.

4 O 433/16



Verkündet durch
Zustellung an:

Kl.-Vertr.: 14.04.2016
Beklagte: 13.04.2016

Zupanc

Zupanc, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

LANDGERICHT KASSEL

IM NAMEN DES VOLKES VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

der Herren

1. Jürgen Beer, Neue Straße 3, 34576 Homberg/Efze,

Kläger zu 1.

2. Werner Beer, Riedweg 13, 34576 Homberg/Efze,

Kläger zu 2.

3. Olaf Beer, Eichenweg 17, 34576 Homberg/Efze,

Kläger zu 3.

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bracht, Frankfurter Straße 192, 34117 Kassel,

gegen

Frau Elvira Bublitz, Elisabethweg 21c, 30173 Hannover,

Beklagte,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Kassel
im schriftlichen Vorverfahren am 08.04.2016
durch den Richter am Landgericht Neuberg als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die von der Beklagten zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft betriebene Teilungsversteigerung vor dem Amtsgericht Fritzlar (Vollstreckungsgericht) mit den Aktenzeichen 07-K 9/16, betreffend den im Grundbuch der Gemarkung Homberg, BI. 1372, eingetragenen Grundbesitz Hans-Baum-Straße 11, 34576 Homberg, Flur 14, Flurstücke 5/22 und 6/22, wird für unzulässig erklärt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Neuberg

Neuberg

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Das Versäumnisurteil ist dem Klägervertreter am 14.04.2016 und der Beklagten - zusammen mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung - am 13.04.2016 zugestellt worden.

**Rechtsanwälte
Jörg Siebert & Bernd Stein**

Landgraf-Karl-Straße 44, 34131 Kassel
Tel.: 0561/337962
Fax: 0561/337962
E-Mail: RA.Siebert@t-online.de

Landgericht Kassel
- Zivilkammer -
Frankfurter Straße 7
34117 Kassel



Kassel, den 28.04.2016

Az. 4 O 433/16

In dem Rechtsstreit

Beer ./ . Bublitz

legitimieren wir uns für die Beklagte. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Namens und im Auftrag der Beklagten legen wir gegen das Versäumnisurteil vom 08.04.2016

Einspruch

ein und beantragen,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Kassel vom 08.04.2016 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Den Klageabweisungsantrag begründe ich wie folgt:

1. Zunächst wird die Zulässigkeit der erhobenen Klage gerügt. Es ist nicht ersichtlich, welche Klageart hier statthaft sein soll. Soweit sich die Kläger auf angebliche Rechte im Sinne von § 771 ZPO berufen, sei der Hinweis erlaubt, dass hier keine Zwangsvollstreckung im Sinne der ZPO nach Maßgabe von §§ 704 ff. vorliegt. Schließlich wird nicht aufgrund Titel/Klausel/Zustellung vollstreckt. Die Rechtsbehelfe des 8. Buches der ZPO können keine Anwendung finden. Ohnehin können die Kläger als Mitglieder der Erbengemeinschaft nicht als Dritte bezeichnet werden. Sie sind auch keine Schuldner im Sinne von § 767 ZPO.

Die Beklagte nimmt lediglich ihr Recht auf jederzeitige Auseinandersetzung der Gemeinschaft nach § 2042 BGB in Anspruch, das - da die Kläger die Mitwirkung verweigern - gemäß § 753 BGB i.V.m. § 180 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG) durch Versteigerung durchgesetzt werden kann. Sofern die Kläger der Auffassung sind, dies sei

nicht rechtens, mögen sie eine Erinnerung gegen die Anordnung der Teilungsversteigerung durch den Rechtspfleger einlegen.

Schließlich wird die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Kassel gerügt. Die Beklagte hat ihren Wohnsitz in Hannover.

2. Nur vorsorglich wird in der Sache auf die Klage wie folgt erwidert:

Zutreffend ist zunächst, dass die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits Geschwister und gemeinschaftliche Erben nach ihrer Mutter sind. Weiterhin ist zutreffend, dass die Beklagte die Teilungsversteigerung des gemeinschaftlichen Eigentums betreibt, da sich die Kläger weigern, einer einvernehmlichen und zulässigen Auseinandersetzung des Nachlasses zuzustimmen. Auch im Übrigen entsprechen die unter Ziff. I der Klageschrift mitgeteilten Formalien (Testament) den tatsächlichen Gegebenheiten und können insoweit unstreitig gestellt werden.

3. Entgegen der Auffassung der Kläger hindert die letztwillige Verfügung der Erblasser allerdings nicht das Betreiben der Zwangsvollstreckung.

Festzuhalten ist zunächst, dass die letztwillige Verfügung vom 10.08.2003 keinerlei Auseinandersetzungsvorgaben oder Einschränkungen diesbezüglich für die Erbengemeinschaft enthält.

Ebenso wenig haben die Erblasser mitgeteilt, dass sich die Erbengemeinschaft nicht auseinandersetzen oder ein Mitglied aus dieser ausscheiden darf. Die Erblasser haben ausschließlich in Bezug auf den Haus- und Grundbesitz ein Verkaufsverbot über einen Zeitraum von fünf Jahren in das Testament aufgenommen – nicht mehr. Entgegen der Auffassung der Klägerseite führt dies jedoch nicht dazu, im vorliegenden Fall von einem Verfügungsverbot im Sinne des § 2044 BGB auszugehen. Nur, weil man eine Immobilie in einem gewissen Zeitrahmen nicht verkaufen soll, heißt das nicht, dass hier ein Auseinandersetzungsverbot nach § 2044 BGB vorliegt.

Die Klägerseite führt aus, dass die Erblasser mit dem Wort „sollen“ eine Art Pflicht formuliert haben. Dies sieht die Beklagte anders. Rein sprachlich ist ein „Soll“ kein „Muss“. Laut Duden drückt dieses Wort aus, dass etwas Bestimmtes wünschenswert wäre. Die Erblasser haben gewünscht, dass der geerbte Haus- und Grundbesitz nicht bzw. nicht voreilig verkauft werden soll. Hintergrund der Regelung war ausschließlich, dass die Erblasser allein eine vorschnelle „Versilberung“ des Nachlasses verhindern wollten und nicht mehr. Immerhin stellt der Nachlass das Ergebnis ihres langen Arbeitslebens dar.

Ein langjähriges und vor allem gemeinsames Festhalten war nicht gewollt, nicht zuletzt deshalb, weil die Erblasser die unterschiedlichen Charaktere ihrer Kinder kannten und wussten, dass eine Erbengemeinschaft auf Dauer nicht funktionieren würde.

Zum anderen handelt es sich rein wortlautmäßig bei einer Versteigerung gerade um keinen Verkauf im Sinne des Testaments.

Somit kommt § 137 Satz 2 BGB überhaupt nicht zum Tragen.

4. Schließlich sei erwähnt, dass die Beklagte außergerichtlich mehrfach den Versuch unternommen hat, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Der Beklagten geht es nicht darum, den Nachlass schnellstmöglich zu versilbern. Nachdem eine einvernehmliche Fortführung der Gemeinschaft aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen aber nicht möglich ist, ist der Beklagten ein Festhalten an der Gemeinschaft bis ins Jahr 2020 jedenfalls nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht zumutbar. Im Übrigen benötigt die Beklagte für ein privates Bauvorhaben auch etwas Kapital. Deshalb besteht insgesamt ein berechtigtes Interesse an der Durchführung der Versteigerung.

Rechtsanwalt

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass das Landgericht Kassel die Beklagte mit Verfügung vom 02.05.2016 darauf hingewiesen hat, dass sowohl die am 28.04.2016 bei Gericht eingegangene Einspruchsschrift als auch der Beglaubigungsvermerk auf der beigefügten beglaubigten Abschrift nicht unterzeichnet worden sind. Die Beklagte wurde zudem darauf hingewiesen, dass der nicht fristgerechte Zugang einer ordnungsgemäßen Einspruchsschrift die Verwerfung des Einspruchs als unzulässig zur Folge hat. Der gerichtliche Hinweis wurde dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 05.05.2016 mit einer Stellungnahmefrist von einer Woche zugestellt.

**Rechtsanwälte
Jörg Siebert & Bernd Stein**

Landgraf-Karl-Straße 44, 34131 Kassel
Tel.: 0561/337962
Fax: 0561/337962
E-Mail: RA.Siebert@t-online.de

Landgericht Kassel
- Zivilkammer -
Frankfurter Straße 7
34117 Kassel



Kassel, den 09.05.2016

Az. 4 O 433/16

In dem Rechtsstreit

Beer ./. Bublitz

wird nach dem gerichtlichen Hinweis vom 02.05.2016 im Namen und im Auftrag der Beklagten die

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

beantragt.

Begründung

Das von dem Gericht beanstandete Fehlen der Unterschrift auf der Einspruchsschrift vom 28.04.2016 beruht auf folgendem Sachverhalt:

Der Unterzeichner hat die finale Fassung der Einspruchsschrift am Nachmittag des 28.04.2016 in seinem Büro letztmalig Korrektur gelesen. Aufgrund eines anderweitigen Termins verließ er das Büro für mehrere Stunden und ließ dabei den noch nicht unterzeichneten Schriftsatz auf seinem Schreibtisch zurück.

Obgleich der Schriftsatz nicht im Postausgangskorb lag, nahm die in der Sozietät des Unterzeichners tätige Rechtsanwaltsfachangestellte Anne Baumann, die bislang stets zuverlässig und sorgfältig gearbeitet hat, den Schriftsatz in dem Glauben an sich, er sei bereits versandfertig und brachte ihn – im Hinblick auf den Fristablauf – persönlich zu Gericht. Dabei unterließ Frau Baumann es versehentlich, den Schriftsatz auf das Vorhandensein einer Unterschrift zu überprüfen, obwohl der Unterzeichner sämtliche Kanzleikräfte ausdrücklich angewiesen hat, dass jeder Schriftsatz, bevor er auf den Postweg gegeben wird, zunächst auf das Vorhandensein einer Unterschrift zu kontrollieren ist. Um sicherzustellen, dass die Kanzleikräfte diese Anweisung befolgen, wird die Bearbeitung der Postausgänge in der Kanzlei des Unterzeichners zudem

stichprobenartig überwacht. Bei Gericht gab Frau Baumann den Schriftsatz bei der Serviceeinheit ab, wo die fehlende Unterschrift ebenfalls nicht bemerkt wurde.

Vorstehendes wird durch die als **Anlagen B1** und **B2** beigefügten eidesstattlichen Versicherungen des Unterzeichners und der Rechtsanwaltsfachangestellten Baumann glaubhaft gemacht. Im Übrigen wird auf die Anträge und Ausführungen in der Einspruchsschrift vom 28.04.2016 Bezug genommen.

Siebert

Rechtsanwalt

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der als Anlagen B1 und B2 beigefügten ordnungsgemäßen eidesstattlichen Versicherungen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgetragenen Inhalt haben.

Rechtsanwalt Helmut Bracht

Frankfurter Straße 192, 34117 Kassel
Tel.: 0561/994871
Fax: 0561/994871
E-Mail: Kanzlei-Bracht@kassel.de

Landgericht Kassel
- Zivilkammer -
Frankfurter Straße 7
34117 Kassel

**Landgericht
Kassel**
Eingang: 25.05.2016

Kassel, den 24.05.2016

In dem Rechtsstreit

4 O 433/16

beantrage ich auf die Schriftsätze der Beklagten vom 28.04.2016 und 09.05.2016,

den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen,

und

**den Einspruch gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Kassel vom 08.04.2016
als unzulässig zu verwerfen,**

hilfsweise,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Kassel vom 08.04.2016 aufrechtzuerhalten.

Begründung

Der Wiedereinsetzungsantrag ist zurückzuweisen, da es der Prozessbevollmächtigte der Beklagten schuldhaft versäumt hat, alles Erforderliche für einen rechtzeitigen Zugang einer ordnungsgemäßen Einspruchsschrift beim zuständigen Gericht zu veranlassen.

Dies ergibt sich bereits aus dem Vortrag der Beklagten, wonach der Prozessbevollmächtigte die Einspruchsschrift auf seinem Schreibtisch zurückließ, ohne sicherzustellen, dass der Schriftsatz nicht in den Postlauf gerät und ohne Unterschrift bei Gericht eingeht.

Höchst vorsorglich wird in der Sache wie folgt repliziert:

Die erhobene Klage ist statthaft. Die Beklagte betreibt vorliegend eine Versteigerung, deren rechtlicher Rahmen sich nach dem ZVG richtet. Wie bei einer Zwangsversteigerung von Grundstücken nach Maßgabe von §§ 866, 869 ZPO i.V.m. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG) müssen auch bei einer Teilungsversteigerung gemäß § 180 ZVG Rechtsbehelfe eröffnet sein, wenn Rechte Dritter verletzt werden. Die Einlegung einer Erinne-

rung würde vorliegend nicht weiterhelfen, weil nach Auskunft des zuständigen Rechtspflegers beim Amtsgericht Fritzlar die erhobenen materiellen Einwände im Versteigerungsverfahren keine Berücksichtigung finden könnten.

Die Zuständigkeit des Gerichts folgt aus § 771 ZPO, jedenfalls in analoger Anwendung.

Die Klage ist auch begründet. Die feinsinnige Unterscheidung der Beklagten, die meint, eine Teilungsversteigerung sei kein Verkauf und aus diesem Grunde auch nach dem Wortlaut der letztwilligen Verfügung zulässig, wirkt lebensfremd. Das Gegenteil ist der Fall: Die Erblasser wollten das Grundvermögen zusammenhalten und haben gerade diesbezüglich ihren letzten Willen verfügt. Wäre ihnen auch nur im Ansatz die Möglichkeit bewusst gewesen, dass eine Teilungsversteigerung zwischen den Kindern beabsichtigt sein könnte, hätten sie die Einleitung eines solchen Verfahrens ebenso wie den Verkauf mit einem Verbot belegt.

Bracht

Rechtsanwalt

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Das Gericht hat den Einspruchstermin auf den 15.08.2016 bestimmt.

Sitzungsprotokoll

Öffentliche Sitzung der
4. Zivilkammer
des Landgerichts Kassel

Kassel, 15.08.2016

4 O 433/16

Gegenwärtig:
Richter am Landgericht Neuberg
als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit
Beer ./ . Bublitz

erschieden bei Aufruf der Sache:
für die Kläger Rechtsanwalt Bracht,
die Beklagte in Person mit Rechtsanwalt Siebert.

Im Rahmen der Güteverhandlung wurde der Sach- und Streitstand erörtert.

Der Beklagtenvertreter erklärte:

Die Rüge der örtlichen Zuständigkeit soll aus Gründen der Prozessökonomie nicht weiter aufrechterhalten werden.

Eine gütliche Einigung konnte nicht erzielt werden.

b.u.v.

Die mündliche Verhandlung schließt sich unmittelbar an.

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 24.05.2016.

Der Beklagtenvertreter stellte die Anträge aus den Schriftsätzen vom 28.04.2016 und 09.05.2016.

b.u.v.

**Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den 05.09.2016,
9:00 Uhr, Saal C 019.**

Neuberg

Neuberg, Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Baldauf

Baldauf, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Landgerichts Kassel ist zu entwerfen. Entscheidungszeitpunkt ist der **05.09.2016**.
2. Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren, sondern es reicht aus, wenn die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrunde liegende(n) Vorschrift(en) angegeben werden. Die Fertigung eines Streitwertbeschlusses ist erlassen.
3. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
4. Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
5. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
6. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einer Hilfsbegründung Stellung zu nehmen.
7. Kommt die Bearbeitung zu dem Ergebnis, dass keine Endentscheidung ergehen kann, ist zu der Zulässigkeit und Begründetheit der Klage in einer Hilfsbegründung Stellung zu nehmen.
8. Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit nicht im Sachverhalt ausdrücklich auf einen Fehler hingewiesen wird.
9. Alle im Sachverhalt genannten Örtlichkeiten mit Ausnahme des Wohnorts der Beklagten, der im Bezirk des Landgerichts Hannover und des Oberlandesgerichts Celle liegt, liegen im Bezirk des Landgerichts Kassel und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

Anlage: Jahreskalender 2016

Kalender 2016

	Januar	Februar	März	April
Mo	4 11 18 25	1 8 15 22 29	7 14 21 28	4 11 18 25
Di	5 12 19 26	2 9 16 23	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Mi	6 13 20 27	3 10 17 24	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Do	7 14 21 28	4 11 18 25	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Fr	1 8 15 22 29	5 12 19 26	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Sa	2 9 16 23 30	6 13 20 27	5 12 19 26	2 9 16 23 30
So	3 10 17 24 31	7 14 21 28	6 13 20 27	3 10 17 24

	Mai	Juni	Juli	August
Mo	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Di	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Mi	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
Do	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Fr	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Sa	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
So	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28

	September	Oktober	November	Dezember
Mo	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
Di	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
Mi	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
Do	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Fr	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Sa	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
So	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25

Fest- und Feiertage 2016:

01.01.	Neujahr	15.05./16.05.	Pfingsten
25.03.	Karfreitag	26.05.	Fronleichnam
27.03./28.03	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	25./26.12.	Weihnachten
05.05.	Christi Himmelfahrt		